



Mit dem Pariser Vertrag in die Zukunft

Südtirol ist keine rein inneritalienische Angelegenheit, dafür hat der Pariser Vertrag gesorgt. Österreich wird mit ihm zur Schutzmacht, Südtirol zu einer bilateralen Angelegenheit. Ist der Pariser Vertrag mit dem EU-Beitritt Österreichs aber Schnee von gestern? Übernimmt nun die EU den Schutz der Südtiroler? Weder noch: der Vertrag ist so wichtig wie eh und je.

Am 5. September 1946 haben die Außenminister Österreichs und Italiens, Karl Gruber und Alcide De Gasperi, in Paris ein Abkommen zum Schutz der deutschsprachigen Bevölkerung in Südtirol unterzeichnet. Der Pariser Vertrag ist zum Zeitpunkt seiner Unterzeichnung sowohl in

Südtirol als auch in Österreich als inhaltlich dürftig und als unzureichende Alternative gegenüber der Selbstbestimmungsoption auf massiven Widerstand gestoßen. Seither sind 60 Jahre vergangen.

In dieser Zeit hat das Vertragswerk eine ungeahnte Dynamik entwickelt und ist zu

wohl das Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol als auch eine Liste der Durchführungsakte der Maßnahmen zugunsten der Südtiroler Bevölkerungsgruppen. Erst nach Überprüfung derselben gab Österreich am 19. Juni 1992 die Streitbeilegungserklärung ab und beendete damit – unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die von Italien übermittelten Durchführungsakte – den im Jahre 1960 vor den Vereinten Nationen eröffneten Streit über die Durchführung des Pariser Vertrages.

Daneben bildet der Pariser Vertrag die rechtliche Grundlage der Schutzfunktion Österreichs. Österreich kann als Vertragspartei des Abkommens von Italien die Erfüllung der darin übernommenen Verpflichtungen verlangen und deren Einhaltung überwachen. Entsprechende Schritte Österreichs sind völkerrechtlich gedeckt und stellen keine verbotene Einmischung in interne Angelegenheiten Italiens dar. Von dieser Schutzfunktion hat Österreich in den vergangenen 60 Jahren mehrfach – und mit Erfolg – Gebrauch gemacht.

Schutzfunktion Österreichs

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union am 1. Jänner 1995 sind beide Vertragsparteien des Pariser Vertrages als EU-Mitgliedstaaten näher zusammen gerückt.

Dennoch sind der Pariser Vertrag und das Paket als spätere Praxis dazu nicht obsolet geworden. Vielmehr kommt den darin enthaltenen Bestimmungen zum Schutz der in Südtirol lebenden Volksgruppen nach wie vor besondere Bedeutung zu. Das EU-Recht beinhaltet beim derzeitigen Stand nämlich kein spezifisches Minderheitenschutzregime. Auch die Schutzfunktion Österreichs hat nach dessen Beitritt zur Europäischen Union ihre Bedeutung nicht verloren. Dies ergibt sich schon daraus, dass der Pariser Vertrag mit dem Paket als späterer Praxis nach wie vor gilt und es daher auf Österreich als Vertragspartei ankommt, von Italien die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu verlangen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Österreich kann als EU-Mitgliedstaat vom EU-Mitgliedstaat Italien die Einhaltung des Pariser Vertrages und der Paket-Maßnahmen allerdings nur noch insoweit einfordern, als die darin normierten Verpflichtungen Italiens mit dem EU-Recht vereinbar sind. Das EU-Recht geht nämlich dem Pariser Vertrag und dem Paket vor. So kann Österreich von Italien zwar die Einhaltung des ethnischen Proporz und die Durchführung einer dafür notwendigen Sprachgruppenerhebung verlangen, beide Schutzmechanismen müssen aber mit dem EU-Recht vereinbar sein. Demnach kann Österreich weder das Vorrangrecht der Provinzansässigen noch die Be-

einer Magna Charta der in Südtirol lebenden Volksgruppen geworden.

Der Pariser Vertrag bildet – zusammen mit den 137 Paket-Maßnahmen des Jahres 1969 – die völkerrechtliche Grundlage der Sonderautonomie Südtirols. Diese ist daher nicht nur verfassungsrechtlich verankert, sondern auch international – gegenüber dem Vertragsstaat Österreich – abgesichert. Dem folgend führte der Verfassungsgerichtshof im Jahr 1989 in seinem Urteil Nr 242/1989 aus, dass die Autonomie der Region Trentino-Südtirol im Allgemeinen und jene der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol im Besondern auf das Gruber-Degasperi-Abkommen zurückzuführen sei. Drei Jahre später, am 22. April 1992, übermittelte Italien mit einer Verbalnote Österreich so-



J. Penfer



J. Pentler

schränkung der Sprachgruppenerhebung auf italienische Staatsbürger einfordern. Ebenso kann Österreich von Italien die Durchführung des Unterrichts in den Grund- und Sekundarschulen in der Muttersprache der Schüler verlangen. Nicht mehr einfordern kann Österreich allerdings, dass der Unterricht nur von Lehrkräften erteilt werden darf, für welche die betreffende Sprache ebenfalls Muttersprache ist. EU-rechtlich dürfen nämlich zwar sehr gute Kenntnisse der Unterrichtssprache, nicht aber die Muttersprache gefordert werden. Der am 29. Oktober 2005

in Rom unterzeichnete Vertrag über eine Verfassung für Europa wird mit seinem In-Kraft-Treten neue Bestimmungen zum Schutz von Minderheiten bringen. So zählt die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, zu den Werten der Union. Eine Verletzung dieser Werte durch einen Mitgliedstaat kann mit der Aussetzung bestimmter mit der Zugehörigkeit zur Union verbundener Rechte sanktioniert werden.

Auch in Zukunft wichtig

Ergänzend dazu werden Diskriminierungen wegen der ethnischen Herkunft oder der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit verboten. Damit wird EU-weit ein Mindeststandard an Minderheitenschutz verbindlich festgeschrieben. Dieser bleibt allerdings inhaltlich weit hinter dem in Südtirol erreichten Schutzstandard zurück. Aus diesem Grund werden der Pariser Vertrag und das Paket auch nach dem – derzeit noch unsicheren – In-Kraft-Treten der Verfassung für Europa – ihre besondere Bedeutung für Südtirol behalten. Dasselbe gilt für die auf den Pariser Vertrag gestützte Schutzfunktion Österreichs. Die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor der Verfassung für Europa steht dieser Funktion nicht entgegen. ■

Walter Obwexer

DER AUTOR

Walter Obwexer

Geboren 1965 in Südtirol, Assistenz-Professor am Institut für Europarecht und Völkerrecht der Universität Innsbruck, Mitglied des „EU-Beirates“ der Österreichischen Bundesregierung und Berater der Südtiroler Landesregierung in EU-Fragen.



J. Pentler